



SATZUNG

des Studierendenwerk Stuttgart

-Anstalt des öffentlichen Rechts –

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i.V. mit § 8 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15.09.2005 (Gesetzblatt S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (Gesetzblatt 2015, S. 1047,1052), hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Stuttgart mit Umlaufbeschluss vom 03.06.2016 bzw. 17.06.2016- mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums (Erlass vom 09.09.2016 AZ: 24-4652.-60/13/1) – beschlossene Satzung geändert und ergänzt:

§ 1 - Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studierendenwerk Stuttgart ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es führt den Namen:

Studierendenwerk Stuttgart
Anstalt des öffentlichen Rechts
2. Das Studierendenwerk Stuttgart führt ein Dienstsiegel.
3. Es hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Das Studierendenwerk Stuttgart nimmt im Zusammenwirken mit folgenden Hochschulen und Akademien die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderungen der Studierenden wahr:
 - Universität Stuttgart
 - Hochschule für Technik Stuttgart
 - Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
 - Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
 - Hochschule der Medien Stuttgart
 - Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
 - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart
 - Hochschule Esslingen
 - Filmakademie Baden-Württemberg – Ludwigsburg
 - Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg
5. Das Studierendenwerk Stuttgart kann darüber hinaus durch Kooperationen mit weiteren staatlich anerkannten Hochschulen und Akademien die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderungen der Studierenden übernehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen nach § 2 Abs. 5 StWG zulassen. Näheres regeln diesbezügliche Kooperationsvereinbarungen.
6. Für die Aufgaben der sozialen Betreuung und der Förderung der Studierenden werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.



§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studentenwerk Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere erreicht durch Wahrnehmung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Betreuung und Förderung von Studierenden (Studierendenhilfe) u. a. durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:
 - a) **Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)**
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Studierenden sowie im Rahmen von Hochschulveranstaltungen auch für Schülerinnen und Schüler als zukünftige Studierende mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Bedingungen verfolgt.
 - b) **Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum**
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) **Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen - wie Behinderte, Alleinerziehende, Studierende aus dem Ausland**
Der gemeinnützige Zweck kann durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.
 - d) **Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten**
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden.
 - e) **Maßnahmen zur Beratung und Vermittlung sowie zur Gesundheitsförderung**
Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.
3. Das Studierendenwerk Stuttgart ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studierendenwerkes Stuttgart dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 - Organe

Organe des Studentenwerkes Stuttgart sind gemäß § 4 des StWG:

- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
- der Verwaltungsrat
- die Vertretungsversammlung

§ 4 - Vertretungsversammlung

1. Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertretungsversammlung richten sich nach §§ 8, 9 und 10 des StWG.
2. Die Vertretungsversammlung beschließt die SATZUNG des Studierendenwerk Stuttgart sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Die Vertretungsversammlung wird von dem/der Geschäftsführer/in über die Arbeit des Studierendenwerkes informiert. Sie nimmt den Jahresbericht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese.
4. Die Vertretungsversammlung wird von einem Mitglied des Verwaltungsrat über die Tätigkeit des Verwaltungsrat informiert.
5. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds an der Vertretungsversammlung ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder kraft Amtes können nicht vertreten werden.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Ersatzmitglied wird bei den gewählten Mitgliedern der jeweilige Stellvertreter / die Stellvertreterin nach Nr. 5. Für Mitglieder kraft Amtes tritt ein Ersatzmitglied kraft Amtes an Stelle des ursprünglichen Mitglieds.
7. Die Vertretungsversammlung kann sich eine GESCHÄFTSORDNUNG geben.

§ 5 - Verwaltungsrat / Zusammensetzung / Amtsdauer

1. Die **Mitglieder des Verwaltungsrates** werden von der Vertretungsversammlung gewählt.

Der/die Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

Neben den gesetzlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates kann die Vertretungsversammlung zusätzlich bis zu zwei Sachverständige zu ständig beratenden Mitgliedern wählen. Die sachverständigen Personen sollen mit dem Aufgabengebiet des Studierendenwerks vertraut sein und aus dem Gebiet der Wissenschaft, der Verwaltung oder der Wirtschaft kommen.

2. Die Amtszeit der drei Vertreter/innen der Studierenden beträgt (1) Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder (2) Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober des Jahres.

Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied das Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten



Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.

3. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.
4. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet
 - mit Ende der ausgeübten Amtszeit
 - durch Rücktritt, oder:
 - bei den Vertretern/Vertreterinnen der Hochschulleitungen mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung sowie
 - bei den Vertretern/Vertreterinnen der Studierenden durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule.

Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates.

5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 6 - Verfahren und Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach § 6 StWG. Der Verwaltungsrat wählt den/die Geschäftsführer/in und bestellt ihn/sie.
2. Die an einer Verwaltungsratssitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus.
3. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es befangen ist, weil die Entscheidung ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des Betroffenen.

4. Der/Die Geschäftsführer/in kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
5. Der Verwaltungsrat kann sich eine GESCHÄFTSORDNUNG geben.

§ 7 - Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.



§ 8 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Studentenwerkes Stuttgart erfolgen auf der Internetseite des Studierendenwerk Stuttgart und erforderlichenfalls in den jeweiligen Medien der dem Studierendenwerk Stuttgart angeschlossenen Hochschulen.

Verfügen Hochschulen über keine elektronischen Medien oder bspw. „Amtlichen Bekanntmachungen“, gilt die „Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart“, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 9 - Beitragsbescheide

Die Beitragsbescheide können vom Studierendenwerk Stuttgart erlassen werden.

Sie können den Studierenden der einzelnen Hochschulen, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der Filmakademie Baden Württemberg GmbH sowie der Akademie für Darstellende Kunst Baden Württemberg nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden. Höhe und Zusammensetzung der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird auf der Internetseite des Studierendenwerk veröffentlicht.

§ 10 - In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 09. September 2016

Tobias M. Burchard

Geschäftsführer des
Studierendenwerk Stuttgart